

Versicherungsschutz im Betriebssport

Leitfaden zur Beurteilung und Abdeckung von Haftungsfragen und Risiken in Betriebssportvereinen und -verbänden¹⁾

Problemdarstellung

Immer wieder stellt sich für die Verantwortlichen in einem Betriebssportverein oder einer Betriebssportgemeinschaft genauso wie in einem Betriebssportverband die Frage, ob es notwendig ist, den Sportbetrieb durch Abschluss entsprechender Versicherungen gegen Risiken abzusichern. Insbesondere steht dabei der Unfallschutz der Sportler im Mittelpunkt der Überlegungen. Vielfach besteht noch die irri- gige Ansicht, dass Betriebssport als eine unternehmensbezogene Tätigkeit den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der zuständigen Berufsgenossen- schaft genieße. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen zutreffen, ist aber insbesondere nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.12.2005 nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Fall. Die neue Rechtslage wird im Folgekapitel näher beschrieben.

Aber nicht nur die Folgen eines Sportunfalls sind für eine Betriebssportgemein- schaft zu bedenken. Wie in jedem Sportverein auch sind weitere Risiken und Haftungsfragen, die sich aus der Organisation des Vereins ergeben, zu berück- sichtigen. Die Auswirkungen von schadensstiftenden Geschehnissen sind in der Regel finanzieller Art, die entweder die Vereinskasse belasten oder möglicher- weise auch zu einer Inanspruchnahme des handelnden Vereinsvertreters führen. In der folgenden Darstellung wird versucht, Wege aufzuzeigen, wie derartige Ri- siken oder Haftungsansprüche abgesichert werden können.

Rechtslage im Betriebssport

Bei Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung des Betriebssportes ist unab- hängig von der Versicherungsfrage stets zu prüfen, ob ein Sportunfall als ver- schuldet oder unverschuldet angesehen werden muss. Da nur bei unverschulde- ter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung besteht, sind die Einzelheiten des Unfalles sorgfältig zu prüfen. Die Rechtsprechung hat dazu folgende Grundsätze entwickelt:

1. Wenn der ausgeübte Sport nicht als besonders gefährlich gilt und die Lei- stungsfähigkeit des Sportlers nicht überfordert wird, ist ein Sportunfall un- verschuldet.
2. Bei einer entgeltlichen Sportausübung entfällt der Lohnfortzahlungsan- spruch.
3. Fehlt dem Sporttreibenden die hinreichende Übung oder körperliche Eig- nung, war die Ausrüstung mangelhaft oder wurde der Sport auf einer nicht

¹⁾ aktualisierte Fassung des entsprechenden Beitrages des Verfassers in der Internetfassung des Deutschen Be- triebssportverbandes vom 30. Januar 2002

ordnungsgemäßen und deshalb gefährlichen Anlage betrieben, wird der Sportunfall oft als „verschuldet“ angesehen.

Dagegen muss die Krankenkasse die Behandlungskosten eines Sportunfalls tragen, es sei denn, der Sportler hat die Sportverletzung vorsätzlich herbeigeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Das bedeutet, dass bei Invaliditätsfolgen die Berufsgenossenschaft eine Rente zu zahlen hat. Im Betriebssport wird das in aller Regel nicht der Fall sein, weil nach den Grundsätzen der Rechtsprechung Betriebssport eben nur in wenigen – genau definierten Fällen – als betriebliche Tätigkeit anerkannt wird. Nach der bereits erwähnten aktuellen Entscheidung zum Umfang des Versicherungsschutzes beim Betriebssport hat das Bundessozialgericht (BSG) seine bisherige Rechtsprechung geändert und die Kriterien für das Vorliegen versicherten Betriebsports näher erläutert.²⁾ **Danach stehen Freizeitveranstaltungen, sofern es sich nicht um betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen handelt, sowie außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden stattfindende Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften nicht mehr unter dem Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaften.**

Die frühere Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf gelegentliche Wettkämpfe (bis zu vier Spiele pro Jahr) fällt damit weg.

Erhalten bleibt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur, wenn der Betriebssport nicht nur der Gesundheit des einzelnen Betriebsangehörigen dient, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers fördert. Dabei muss die vom Unternehmen erlaubte (besser noch „geförderte“) betriebssportliche Aktivität in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und somit dem Interesse des Betriebes dienen.

So müssen nach der neuesten Rechtsprechung des BSG für eine Anerkennung eines Betriebssportunfalls folgende Wertungskriterien erfüllt sein:

1. der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben
2. er muss regelmäßig stattfinden
3. der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein
4. Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen
5. die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Zu diesen Kriterien sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Ausgleichszweck – kein Wettkampf

²⁾ Bundessozialgericht – Urteil vom 13.12.2005 (Az. B 2 U 29/04 R)

Die sportliche Übung muss dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder seelische Belastung durch die versicherte Tätigkeit dienen. Grundsätzlich ist jede Sportart geeignet, den geforderten Ausgleichszweck zu erfüllen. Allerdings stehen sportliche Betätigungen mit Wettkampfcharakter (wie in dem BSG-Urteil ausgeführt) nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Spielen Mannschaften verschiedener Firmen gegeneinander oder gegen andere Sportvereine, herrscht in der Regel Wettkampfcharakter vor. So vor allem bei Punkt- und Pokalspielen zwischen einzelnen Betriebssportgemeinschaften oder Gruppen auf der Ebene von Betriebssportverbänden und ähnlichem.

2. Regelmäßigkeit

Dem Sinne der Leibesübungen entsprechend muss die sportliche Betätigung mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden. Die Regelmäßigkeit ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Sportart zu entscheiden. Dabei liegen Übungen in monatlichen Abständen aus der Sicht des Versicherungsschutzes an der Grenze. Findet die sportliche Betätigung im Jahresdurchschnitt weniger als einmal im Monat statt, ist Regelmäßigkeit nach der Rechtsprechung zu verneinen. Unschädlich ist es aber, wenn bestimmte sportliche Übungen wie zum Beispiel Skifahren auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind.

3. Teilnehmerkreis im Wesentlichen Beschäftigte des Unternehmens

Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Beschäftigte des veranstaltenden Unternehmens beschränkt sein. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich mehrere Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen zur Durchführung des Betriebssports zusammenschließen, weil damit ein im Wesentlichen gleichbleibender Kreis von Beschäftigten vorliegt.

4. Zeitlicher Zusammenhang mit Arbeitszeit

Mit dem zeitlichen Zusammenhang zur Arbeitszeit ist nicht der beabsichtigte Ausgleich für die Belastung eines Arbeitstages maßgebend, sondern der Ausgleich generell für die Arbeit. Daher besteht keine Beschränkung auf Arbeitstage und zeitlich engen Anschluss an die Arbeitszeit. Versicherte Sportausübung ist zum Beispiel auch an einem arbeitsfreien Samstag möglich.

5. Unternehmensbezogene Organisation

Die Ausübung des Sports hat im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation mit gestaltendem Einfluss durch das Unternehmen zu erfolgen. Dieses Merkmal dient der Abgrenzung gegenüber Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Unternehmen nicht in Beziehung stehen. Es können die organisatorischen Betriebssportaufgaben zwar den Unternehmungsangehörigen übertragen sein, aber der Einfluss des Unternehmens auf die sportliche Betätigung, das Interesse des Unternehmens an der Sicherstellung des Sports und die Bindung der Beschäftigten bei ihrer

sportlichen Betätigung an das Unternehmen müssen gesichert sein. Kriterien für eine unternehmensbezogene Organisation sind zum Beispiel das Bereitstellen von Sportgerät und Sportstätten sowie ein finanzielles Engagement des Unternehmens.

Erfolgt die Organisation des Betriebssports im Rahmen eines eingetragenen Vereins, spricht die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht unbedingt gegen eine unternehmensbezogene Organisation. Der Verein darf jedoch kein vom Unternehmen kaum beeinflussbares Eigendasein führen.

Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 13.12.2005 für mehr Klarheit und damit mehr Rechtssicherheit gesorgt. Es ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen versicherten Sportaktivitäten im Rahmen von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden und unversichertem Betriebssport bei Wettkampfveranstaltungen jetzt möglich.

Absicherung durch die Berufsgenossenschaft

Wenn auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz – wie im vorigen Kapitel beschrieben – nicht den Versicherungsbedarf im organisierten Betriebssport abdeckt, sollten sich unsere Betriebssportverbände, -vereine und –gemeinschaften doch ausführlich mit den einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der Berufsgenossenschaften vertraut machen. Kraft Gesetzes besteht ja für jeden Unternehmer, also auch für Betriebssportorganisationen, die Mitarbeiter beschäftigen, Versicherungsschutz zugunsten der Arbeitnehmer des Vereins.

Auch die Ehrenamtlichen können seit dem 01.01.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, denn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als Pflichtversicherung sowie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, wurde durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ erheblich erweitert und sollte auch in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich sei auf den Beitrag des Verfassers im „Betriebssport-Forum 1 / 2005“ unter der Überschrift „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger“ verwiesen.

Empfehlenswerte privatrechtliche Versicherungen im Betriebs-sport

Aus den vorhergehenden Darlegungen ist sicher deutlich geworden, dass der Abschluss unterschiedlicher Versicherungen auch für den Betriebssport ein unabdingbares Muss ist, wenn man das Thema Haftungsfragen und Risiken für den Betriebssportverein oder – verband verantwortungsvoll behandeln will. Natürlich können hier keine allgemein verbindlichen Ratschläge erteilt werden. Jeder Verantwortliche in einer Betriebssportorganisation muss im Einvernehmen mit seinen Kolleginnen und Kollegen sorgfältig die einzelnen Risikobereiche seiner Organisation prüfen und bewerten und auf dieser Basis ein Konzept für eine sinnvolle und kostenverträgliche Schadensabwehr entwickeln. Hier können nur einige Hinweise auf – aus der Sicht des Verfassers – wichtige Versicherungsformen gegeben werden.

Betriebssportvereine und –gemeinschaften sollten in jedem Fall Rücksprache mit ihrem zuständigen Betriebssportverband nehmen. Grundsätzlich haben die Landesbetriebssportverbände bzw. verschiedentlich auch Orts – und Kreisbetriebssportverbände mit einer Versicherungsgesellschaft (z.b. oft mit dem Gerling Konzern) sogenannte Globalverträge, die den Versicherungsbedarf der zugehörigen Betriebssportvereine und –gemeinschaften regeln, abgeschlossen. Diese Versicherungsverträge sind schon deshalb kostengünstiger als ein Einzelabschluss, weil über eine Vielzahl von Betriebssportlerinnen und Betriebssportlern versichert ist.

Unabhängig von diesen organisatorischen Fragen sollten Betriebssportvereine mindestens die nachstehenden Risiken versichern (entweder über ihren Betriebssportverband oder – im ungünstigen Fall – direkt):

Sport-Unfallversicherung

Im sportlichen Wettkampf sind auch bei aller Fairness Unfälle niemals auszuschließen. Der Unfallschutz ist darum ein wesentlicher Bestandteil der Sportversicherung. Versicherungsschutz besteht bei allen Unfällen, die den Mitgliedern bei versicherten Veranstaltungen und Unternehmungen zustoßen. Fünf Leistungsblöcke können in einer modernen Sportversicherung enthalten sein:

- Die Todesfall-Leistung
- Die Invaliditätsleistung
- Die Übergangsleistung (bei langwierigen Verletzungen sinnvoll)
- Das Krankenhaus-Tagegeld
- Die Bergungskosten

Sport-Haftpflichtversicherung

Der Unfall ist bei weitem nicht das einzige Risiko, mit dem im Sportbetrieb gerechnet werden muss. Zum Leistungsumfang einer Sportversicherung gehört daher auch die Haftpflichtversicherung. Sie tritt für den Fall ein, dass Sportorganisationen oder Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verein oder den Verband von Dritten in Anspruch genommen werden. Die Aufgabe des Haftpflichtversicherers umfasst insbesondere:

- Die Prüfung der Haftungsfrage
- Die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen
- Die Befriedigung berechtigter Ansprüche

Schadensfälle mit Anspruchssummen, die an die Millionengrenze gehen, sind im Sport leider nicht mehr selten und können den Fortbestand der Sportorganisation gefährden oder Personen, gegen die sich der Anspruch richtet, wirtschaftlich völlig ruinieren.

Vertrauensschadenversicherung

Die Vertrauensschadenversicherung schützt das Vermögen der Verbände und Vereine. Wirksam wird sie z.B. dann, wenn eine Vertrauensperson Gelder des Vereins unterschlägt oder wenn Geldwerte, die sich im Gewahrsam der Vertrauensperson befinden, durch Feuer vernichtet werden.

Sport-Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung deckt das Kostenrisiko, wenn der Verein oder Verband einen Prozess führen muss. Sie umfasst Schadensersatz, Straf-, Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertrags-Rechtsschutz. Versicherungsschutz besteht im Umfang der Risikobereiche in der Unfall-Haftpflichtversicherung, sofern sich aus den besonderen Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages nichts anderes ergibt.

Individueller Versicherungsbedarf

Sowohl Privatpersonen als auch Sportorganisationen haben einen individuellen Versicherungsbedarf, der sich nicht generell festlegen lässt. Aber auch dafür gibt es Versicherungsschutz.

Derartige Versicherungen können sein:

- Kfz-Zusatzversicherungen mit Rechtsschutz
- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder (z.B. wichtig bei Sportkursen ohne feste Mitgliedschaft)
- Reiseversicherung
- Veranstaltungsversicherungen
- Gruppen-Unfallversicherung für Funktionäre, Schieds- und Kampfrichter
- Zusatzversicherung für Baumaßnahmen
- Gebäudeversicherung etc.

Mielkendorf, den 12. Juni 2006